

Satzung Fußballverein Iffezheim 1919 e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fußballverein Iffezheim 1919 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 76473 Iffezheim, Am Sportplatz 1.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Jugendabteilung des Vereins besitzt eine Jugendordnung, in der sie ihre Aufgaben und Ziele festlegt. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Dieser wird verwirklicht durch:
 - Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen (Fußball)
 - die Durchführung von sportlichen und festlichen Veranstaltungen
 - Teilnahme am offiziellen Spielbetrieb des SBFV
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein lehnt Bestreben und Bindungen politischer und konfessioneller Art ab.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person (m/w/d) werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. In die bestehende Jugendabteilung können Jugendliche unter dieser Altersgrenze eintreten, sind dann aber in den Generalversammlungen nicht stimmberechtigt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Als aktiv gilt jeder der eine fußballerische oder dem Fußballsport fördernde sportliche Tätigkeit ausübt, sowie wer im laufenden Geschäftsjahr im Vorstand oder im Jugendausschuss tätig ist. Alle anderen Mitglieder gelten als passiv.

5. Bei Mitgliedseintritt und Unterschrift wird die vereinseigene Satzung anerkannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beitrag

Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Mitglieder, die sich um den Verein und den Fußballsport verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt, oder durch Verleihung der Vereinsehrennadel, ausgezeichnet werden. Die Dauer der Mitgliedschaft ist hierbei zu berücksichtigen. Die Ehrenmitglieder sind grundsätzlich ab Ernennung beitragsfrei. Sie können sich jedoch bereit erklären weiterhin den gültigen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Hierfür ist zwingend eine Einverständniserklärung zu unterzeichnen. Die gleichen Rechte und Pflichten wie bei den anderen Mitgliedern bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung
3. Die Jugendabteilung mit eigener Jugendordnung als Bestandteil der Satzung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden
 - d) Schriftführer
 - e) Hauptkassier
 - f) Stellvertreter Hauptkassier
 - g) Spelausschussvorsitzender
 - h) Spelausschussmitglied
 - i) Spelausschussmitglied
 - j) Spelausschussmitglied
 - k) Festausschussvorsitzender

- l) 1. Jugendleiter
- m) 2. Jugendleiter Stellvertreter
- n) 3. Jugendleiter

Beisitzer im Vorstand sind:

- ein Vertreter der Seniorenabteilung
- ein Vertreter der AH-Abteilung

- ein Mitglied mit Zuständigkeit Mitgliederverwaltung / Beitragswesen

Der Einfachheit halber werden die Begrifflichkeiten in der Satzung und Jugendordnung geschlechtsneutral behandelt. Die Bezeichnungen Generalversammlung und Mitgliederversammlung haben die gleiche Bedeutung.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung wie folgt gewählt:

Nach der Entlastung des Vorstandes wählt die Generalversammlung unter Leitung des zuvor bestimmten Wahlleiters den neuen Vorstand mit Ausnahme der Jugendleiter, welche von der Jugendversammlung gewählt werden. Die Jugendleiter sind im Vorstand stimmberechtigt. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jeweils nur die Hälfte des Vorstandes neu zu wählen ist, somit ist die Gewähr für eine kontinuierliche Weiterführung der Vereinsgeschäfte gegeben. Zur Wahl stehen wie folgt:

Turnus 1:

1. Vorsitzender
Hauptkassier
Festausschussvorsitzender
Spelausschussvorsitzender
Spelausschussmitglied
Kassenprüfer

Turnus 2:

2. Vorsitzender
3. Vorsitzender
Stellvertreter Hauptkassier
Schriftführer
Spelausschussmitglied
Spelausschussmitglied
Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden satzungsgemäß alle zwei Jahre gewählt, sind aber nicht Bestandteil des Vorstandes.

Die Beisitzer und Platzkassiere werden vom Vorstand bestimmt und jeweils für zwei Jahre festgelegt. Sie können auf Einladung des Vorstandes oder auf eigenen Wunsch an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Innerhalb der Vorstandssitzungen sind sie nicht stimmberechtigt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Generalversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 7.1 zu ergänzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
5. Der Vorstand tritt mindestens im ¼ Jahr einmal zusammen. Bei Beschlussfassungen ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.
6. Auf Antrag von 4 Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen zusammenzutreten. Der Vorstand kann bei besonderen Gründen ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung einer Generalversammlung vorläufig seines Amtes entheben.

§ 8 Generalversammlung

1. Nach Ablauf der Spielrunde ist vom Vorstand jährlich und fristgerecht (zwei Wochen) die Generalversammlung einzuberufen. Hierbei ist allen Mitgliedern über sämtliche sportlichen und finanziellen Vorgänge Rechenschaft zu geben. Finden die Berichte der einzelnen Sachbearbeiter die Zustimmung der Generalversammlung, dann ist ein Wahlleiter zu wählen, der dem Vorstand nach Zustimmung der anwesenden Vereinsmitglieder, die voll umfängliche Entlastung erteilt.
2. Eine Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Vor jeder Generalversammlung ist die Kasse von 2 Kassenprüfern zu prüfen, die dann das Ergebnis ihrer Prüfung der Versammlung berichten. Die Einsichtnahme in die Kassenbücher kann durch ein Vorstandsmitglied und auf Antrag auch von den Vereinsmitgliedern vorgenommen werden. Sollte ein oder beide Kassenprüfer verhindert sein, kann der Vorstand einen oder zwei Stellvertreter benennen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Generalversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.
8. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Wird bei der Generalversammlung der bisherige 1. Vorsitzende wieder zur Wahl vorgeschlagen und ist dieser damit einverstanden, kann die Wahl per Akklamation erfolgen. Das gleiche gilt bei Neuwahlen, bei denen nur ein Bewerber zur Wahl steht. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl muss die Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen. Zur Wahl ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
10. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der Wahlleiter auch die Neuwahlen der anderen Vorstandsmitglieder, soweit sie nach § 7 zur Wahl stehen. Es gilt hier der gleiche Modus wie bei § 8 Absatz 9.
11. Kann bei einer Generalversammlung die Besetzung des 1. Vorsitzenden nicht erfolgen, ist ein kommissarischer Vorstand mit der Wahrung der Vereinsinteressen zu beauftragen. Innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt ist wieder eine Generalversammlung einzuberufen, die sich erneut mit Neuwahlen befasst.

§ 9 Jugendabteilung

Siehe eigene Jugendordnung, als Bestandteil am Ende dieser Satzung.

§ 10 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Besondere Zuständigkeiten

Der Kassier ist als Treuhänder des Vereins mit den finanziellen Angelegenheiten und Führung der Kassenbücher betraut. Die Einnahmen und Ausgabenbelege sind so zu ordnen, dass der Verwendungszweck klar ersichtlich ist. Nach Spielen und dem alljährlich stattfindenden Sportfest hat er die Abrechnung der jeweiligen Platzkassierer zu überprüfen und zu vereinnahmen.

Der Jugendausschuss ist in seiner Stellung für die Jugendarbeit voll selbstständig und ist nur dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter Rechenschaft schuldig. In finanziellen Angelegenheiten, welche die Vereinskasse betreffen, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

Der Spielausschuss ist in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trainern für die Betreuung der Aktiven verantwortlich. Ferner obliegt ihm die Abwicklung des Spielbetriebes, die Platzordnung, die Betreuung der Schiedsrichter sowie die Aufsicht über die ordnungsgemäße Bereitstellung des Spielfeldes.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.
3. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des zuständigen Registergerichts (Stand September 2020 Registergericht Mannheim) bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins/Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Iffezheim. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

JUGENDORDNUNG



§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Fußballvereins Iffezheim. Zur Jugendabteilung gehören alle Jugend-Mitglieder des FV Iffezheim bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Fußballvereins Iffezheim gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakt zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Jugendausschuss
- die Jugendversammlung

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Fußballvereins Iffezheim.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der Jugendleiter und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. Jugendleiter
2. Jugendleiter Stellvertreter
3. Jugendleiter

und 3 Beisitzern bzw. Elternvertretern.

Der 1. Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses.

Die Jugendleiter sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden an der Jugendversammlung auf 2 Jahre im Turnus gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Zur Wahl stehen wie folgt:

Turnus 1:

1. Jugendleiter
3. Jugendleiter
1. Beisitzer

Turnus 2:

2. Jugendleiter
2. Beisitzer
3. Beisitzer

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter verantwortlich.

Die Sitzung des Jugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Die Kasse wird durch den zweiten oder dritten Jugendleiter geführt.

Dem Vorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.

Dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Kassier des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

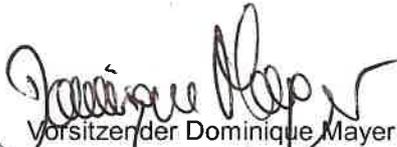
§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Beurkundung

Über die Durchführung der Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Jugendleiter unterzeichnet wird.

Iffezheim, 10.09.2020


1. Vorsitzender Dominique Mayer


2. Vorsitzender Sven Schmidt


3. Vorsitzender Axel König


Schriftführer Alexander Peter


ALBERTO PALAU


REINER KUEHMANN


JÜRGEN RADSCHUN


Albin Schäfer


Leut Glatz


Reinhard Groß